

# **Beitragsordnung**

## **Igelnothilfe Bodenseekreis**

### **§ 1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27.01.2025.

### **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### **§ 3 Beitragshöhe und Fälligkeit**

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **36,-- Euro** zu zahlen.

Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von **18,-- Euro**. Ab 18 Jahren ist der volle Mitgliedsbeitrag ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

Bei Vereinseintritt vom 01.01. bis zum 30.06. des Jahres ist der volle, ab 01.07. bis 31.12. der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt in begründeten Einzelfällen, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### **§ 4 Zahlungsform**

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen. Das Vereinskonto wird geführt bei der

**Volksbank Überlingen**  
**Kontodaten:**  
**Igelnothilfe Bodenseekreis**  
**IBAN: DE07 6906 1800 0061 5971 07,**  
**BIC: GENODE61UBE.**

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür

erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

### **§ 6 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

### **§ 7 Auslagen und Vergütungen**

Igelpflegende Nichtmitglieder (freie Igelpfleger, die temporär für den Verein tätig sind) erhalten Unterstützung in Form von Beratung, Futter und Zubehör durch den Verein. Nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand können getätigte Auslagen ersetzt werden.

Nichtmitglieder, die nach Absprache mit dem Vorstand für den Verein tätig sind, können eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 27.01.2025 in Kraft.